

chung betheiligten Personen halte. Das Volk hat das Recht, sich davon zu überzeugen, ob die Criminalprocesse, die eine öffentliche Angelegenheit sind, auf die rechte Weise geführt werden; es hat das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Staatsanwalt seine Pflicht thut, ob er ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Stand und Würde jeden Verbrecher der gebührenden Strafe entgegenführt; es hat aber auch das Recht, sich zu überzeugen, daß der Vertheidiger seine Pflicht thut, daß er nicht zugibt, daß ein Unschuldiger bestraft werde. Das Volk hat aber auch ein Recht darauf, sich zu überzeugen, daß auch die Richter und Richtercolliegen, die unabhängig von dem Volke und der Regierung stehen, ihre Pflicht üben, das ihnen anvertraute Amt mit Gewissenhaftigkeit verwalten. Eine bestimmte Controle hat es nicht, es wird ihm auch nicht freistehen, ein specielles Urtheil zu tadeln, es muß sich aber überzeugen können, daß dies Alles in gehöriger Ordnung vorgeht. Derselbe Grund liegt auch der Deffentlichkeit unserer eigenen Verhandlungen unter; denn auch in diesem Saale werden öffentliche Dinge verhandelt, auch hier hat das Volk ein Recht, zu hören, ob Jeder, der hier im Namen des Volkes sitzt, seine Pflicht thut. Es hat hier auch nicht das Recht, in die Verhandlungen hineinzusprechen; aber es hat das Recht, sich zu überzeugen, wie seine Angelegenheiten verhandelt werden. — Uebrigens theile ich die Sorge nicht, als ob unsere Richter nicht im Stande sein würden, bei mündlichen und öffentlichen Verhandlungen das Recht zu wahren. Da namentlich unsere höheren Richter bei dem dürftigen Material, das ihnen die Acten bisher geboten haben, einen so hohen Ruf der Gerechtigkeit, eine so ehrenwerthe Stellung sich verschafft und behauptet haben, um wieviel mehr wird dies der Fall sein, wenn ihnen ein besseres Material künftig geliefert wird. — Daß Entscheidungsgründe gegeben werden können, daß auch eine zweite Instanz eingerichtet werden kann, wenn dieses Institut gewünscht wird, hat unsere Deputation vollständig nachgewiesen. Ich glaube jedoch, daß die specielle Berathung über die Einrichtung dieser Institute hier nicht an der Zeit ist, sondern erst dann besprochen werden kann, wenn die hohe Staatsregierung uns einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, welcher den Wünschen unserer Deputation entspricht. Nach diesen Betrachtungen kann ich dem Gutachten der Deputation aus voller Ueberzeugung nur beistimmen.

Abg. D. v. Mayer (von der Rednerbühne aus): Meine Herren! Nicht ohne einige Bangigkeit ergreife ich das Wort. Was meine Bestrebungen im Voraus zu lähmen scheint, ist theils die hohe Wichtigkeit der Sache und der tief eingreifende Einfluß derselben auf alle Lebensverhältnisse, theils der so außerordentliche Umfang der Frage, welche gegenwärtig Ihrer Entscheidung vorliegt, und welche Ihre Deputation viele Monate hindurch anhaltend beschäftigt hat, theils endlich die Innigkeit einer Ueberzeugung, der ich tausend Zungen wünschen möchte, um sie zu gleicher Zeit tausendfach aussprechen zu können. Auf der andern Seite dagegen ermuthiget mich eben diese hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, mich kräftiget das Bewußtsein, redlich und mit Eifer das Wahre g.

und erstrebt haben; mich erhebt endlich die Gegenwart dieser hohen Versammlung und das zahlreiche Publicum auf den Tribunen, und Alles dies trägt mich über jeden Kleinmuth hinweg zu dem Entschlusse, nach besten Kräften meiner Pflicht zu genügen. Wenn ich mich bestreben werde, so kurz, als es der Umfang der Sache gestattet, zu sein und mich überhaupt mehr auf allgemeine Umrisse und Gesichtspunkte zu beschränken, so wird es mir doch kaum möglich sein, ohne eine etwas weitere Ausführung die Sache nur einigermaßen zu erschöpfen, damit ich nicht, indem ich kurz zu sein strebe, dunkel bleiben möge. Was nun zuvörderst den Inhalt der Frage anlangt, welche Ihnen gegenwärtig vorliegt, so darf ich voraussetzen, daß er hinlänglich bekannt ist, nachdem übrigens noch der Herr Referent bei dem Beginne der Sitzung denselben bereits angegeben hat. Ich dürfte sogar über die Wichtigkeit der Frage mich einer weiteren Verbreitung enthalten, wenn mir nicht daran gelegen wäre, diese Wichtigkeit nicht allein in abstracter Beziehung darauf, daß das strafrechtliche Verfahren die höchsten Zwecke des Staates betrifft, anerkannt zu sehen, sondern auch den Einfluß derselben in concreten Verhältnissen etwas näher darzustellen. Es ist die Frage über die Bedingungen und Formen des strafrechtlichen Verfahrens eine solche, welche Jeden unter uns, meine Herren, mit gleicher Wichtigkeit berührt. Es mag oft schwer, unter manchen Umständen und in Leidenschaft sehr schwer sein, sich zu hüten, ein Verbrechen zu begehen; aber unmöglich kann man es nicht nennen. Allein sich zu hüten, niemals in eine Criminaluntersuchung verwickelt zu werden, das kann Niemand versprechen, das ist schlechterdings unmöglich, so lange Menschen in gleicher Freiheit und dadurch individuell beschränkter Rechtsphäre neben einander leben, so lange Zufall und Bosheit ihr tückisches Spiel treiben. Es kann nur zu leicht geschehen, daß selbst der redlichste Mann ohne alles Verschulden in Untersuchung verwickelt wird, um wieviel mehr in Folge von Uebereilung, Unkenntniß und Leidenschaft. Ich gedenke hier zunächst einer Gattung von Verbrechen, der politischen nämlich, welche ganz besonders da leicht vorkommen können, wo der Rechtszustand im Staate gewaltsam erschüttert worden ist und in krampfhaften Zuckungen liegt. In solchen Fällen liegt selbst für den ruhigen und redlichen Staatsbürger die Gefahr sehr nahe, Geseze zu übertreten oder mindestens in den Verdacht zu kommen, ein Gesez übertreten zu haben, welches im Criminalgesetzbuche unter den politischen Verbrechen zu finden ist. Erwägen Sie, meine Herren, die Geschichte aller Zeiten, die älteste und neueste, und Sie werden meine Ueberzeugung theilen, daß es nicht immer die Schlechtesten im Volke sind, welche in dergleichen Untersuchungen verwickelt werden. Es gibt ferner eine ganze Kategorie von Handlungen zweifelhafter Natur, bei welchen die Grenzlinie zwischen dem Erlaubten und Verbotenen oft schwer zu finden und innezuhalten ist, Handlungen, welche ausgeübt werden zum Schutze eines Rechtes, eines Besitzes, eines Eigenthumes, ja der Ehre, der Freiheit, selbst des Lebens. Ich erinnere hierbei nur heispielsweise an die verschiedenen Arten der Selbsthülfe und — abgesehen vom Duell — an die Nothwehr.